

Statuten Zeller Kinderchor

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen „Zeller Kinderchor“ besteht mit Sitz in Zell ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Verein bezweckt einen Kinderchor zu betreiben. Das musikalische Repertoire soll die Werke von Paul Burkhard umfassen, zusätzlich aber auch andere geeignete Literatur.

II. Mitgliedschaft

3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die einen jährlichen, von der Generalversammlung festgelegten Beitrag bezahlt.
4. Vereinsmitglieder sind auch automatisch alle Eltern, deren Kinder im Kinderchor mitsingen. Ihr Jahresbeitrag ist bereits im Betrag enthalten, den sie für den Singunterricht ihrer Kinder bezahlen müssen.
5. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
6. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen und ist nur auf das Ende des Vereinsjahres möglich. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschliessen.

III. Organisation

7. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Generalversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Rechnungsrevisoren
8. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Befugnisse:
 - a. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten resp. der Präsidentin und der Rechnungsrevisoren/innen
 - b. Statutenänderungen
 - c. Entlastungserklärung an die ausführenden Organe
 - d. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen
9. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, und zwar innerhalb dreier Monate nach Schluss des Rechnungsjahres. Die Einladung hat mindestens 10 Tage zuvor schriftlich zu erfolgen.
10. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenso muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

IV. Der Vorstand

11. Der Vorstand besteht mindestens aus Präsident/in, Kassier/in sowie einer Elternvertretung. Der Präsident resp. die Präsidentin und die Mitglieder des Vorstandes werden

für die Dauer von 3 Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

12. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Vertretung des Vereins nach aussen
Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein hat der Präsident resp. die Präsidentin zusammen mit einem Vorstandsmitglied.
- b. Einladung zur Generalversammlung
- c. Wahl der Kinderchorleitung
- d. Aufnahme von Mitgliedern
- e. Vollziehung von Vereinsbeschlüssen
- f. Festsetzung von Aufführungsentschädigungen

V. Rechnungsrevision

13. Die Generalversammlung wählt jeweils 2 Rechnungsrevisoren/innen, die für eine Amtsdauer von 3 Jahren bestimmt werden. Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist möglich.
14. Die Rechnungsrevisoren/innen haben die Aufgabe zu kontrollieren, ob die Bücher ordnungsgemäss geführt sind und hierüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

VI. Finanzen

15. Das Vereinsjahr stimmt mit dem Schuljahr überein. Die Vereinsrechnung ist jeweils auf den 30. Juni abzuschliessen.
16. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Unterrichtsentschädigung
 - c. Gönnerbeiträge
 - d. Entschädigungen aus Aufführungen
17. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Unterrichtsentschädigung entscheidet die Generalversammlung.

VII. Schlussbestimmungen

18. Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung. Das Vermögen soll auf jeden Fall einem gleichartigen Zweck zugewendet werden.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28.3.1978 genehmigt und an der Generalversammlung vom 12.9.1994 sowie 3.10.2006 abgeändert.

Die Präsidentin:



Waltraud Schafflützel

Die Kassierin:



Marga Bläuer